

Geschäftszeichen	Datum: 02.06.2026	Drucksache Nr. 09-IV 2026-024
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Stadtvertretung	Termin 23.06.2026	Beratungsergebnis
-----------------------------------	-----------------------------	--------------------------

Berichtspflicht des Bürgermeisters über den Haushaltsvollzug 2026 - § 20 GemHVO-Doppik M-V -

Begründung:

Auszug aus der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)

„§ 20 GemHVO-Doppik – Berichtspflicht:

Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.“

Aufbauend auf § 19 GemHVO-Doppik, der die laufende (verwaltungsinterne) Überwachung des Haushaltsvollzuges regelt, bestimmt § 20 GemHVO-Doppik eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Stadt-/ Gemeindevertretung. Ziel ist es, die Stadt-/ Gemeindevertreter/innen über die Umsetzung des in der Haushaltssatzung zum Ausdruck kommenden politischen Willens zu unterrichten und die zukünftige Entscheidungsfindung zu unterstützen als auch über/- und außerplanmäßige Ausgaben möglichst zu vermeiden und den beschlossenen und rechtskräftigen Haushaltsplan (ggf. den genehmigungspflichtigen Rahmen) einzuhalten.

Die Berichterstattung hat bis zum 30. Juni des Jahres zu erfolgen. D.h. die Unterrichtung ist demzufolge in der Sitzung des zuständigen Ausschusses bzw. der Stadt-/ Gemeindevertretung bis zum 30.06. vorzunehmen.

Mit der Haushaltssatzung 2026/2027 wurden nachfolgende Ansätze für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, welche mit Stand vom 21.05.2026 bisher wie folgt umgesetzt bzw. Kreditermächtigungen in Anspruch genommen wurden:

HINWEIS:

Die Haushaltssatzung 2026/2027 wurde am 14.04.2026 beschlossen. Zum Zeitpunkt der Berichtspflicht per 21.05.2026 steht die Haushaltsgenehmigung, seitens der Rechtsaufsichtsbehörde, noch aus. Diese ist jedoch zeitnah zu erwarten.

	Ansatz 2026 (lt. Plan)	vorl. Ist-Wert 2026 (21.05.2026)
Gesamtfehlbetrag > ohne Kreditaufnahme:	-4.397.430,00 €	131.120,90 €
Gesamtfehlbetrag > einschl. inv. Kreditaufnahme:	-2.883.280,00 €	
davon:		
Saldo laufende Ein- u. Auszahlungen (lfd. Bereich):	-2.797.610,00€	158.534,75 €
Saldo investive Ein- u. Auszahlungen (inv. Bereich):	-1.599.820,00 €	29.354,63 €*
Saldo durchlaufende Gelder:	0,00 €	-56.768,48 €
Kassenkredit (lfd. Bereich): (Genehmigung ausstehend)	7.012.870,00 €	1.691.812,19 €
Investitionskredit (investiver Bereich): (Genehmigung ausstehend)	1.514.150,00 €	0,00 € *
Verpflichtungsermächtigungen (investiver Bereich): (Genehmigung ausstehend)	1.049.000,00 €	0,00 €

* Durch den gegenwärtig vorliegenden investiven Überschuss i. H. v. 29.354,63 € (Stand: 21.05.2026) sowie des noch vorhanden investiven Überschuss aus Vorjahren (Übertrag > vorl. Stand 31.12.2025: 87.507,15 €) muss die Stadt zum derzeitigen Stand noch keinen Investitionskredit in Anspruch nehmen.

Des Weiteren gelten, bis zum Vorliegen der Haushaltsgenehmigungen 2026 bzw. Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung, die Kreditermächtigungen des Haushaltsvorjahres. Auch diese wurden bis zum derzeitigen Zeitpunkt eingehalten.

Mit Beginn des Haushaltsjahres bezifferte die Stadt Lissan bereits einen negativen Bankbestand i. H. v. - 1.743.452,08 € (vorl. Stand 31.12.2025), welcher sich gegenwärtig auf -1.612.331,18 € (Stand 21.05.2026) verbessert. Jedoch stehen die mit dem Haushaltsplan veranschlagten Maßnahmen noch aus.

Der aktuelle Bankbestand setzt sich aus laufenden Mitteln i. H. v. -1.691.812,19 € als auch 116.861,78 € investiven Mitteln sowie aus -37.380,77 € durchlaufenden Geldern zusammen.

Weitere Informationen können den nachfolgenden Unterlagen (z.B. der Investitionsrechnung) entnommen werden. Detaillierte Auskünfte z.B. zu den Umsetzungsstand einzelner Maßnahmen (Auftragsvergaben, zu erwartende Abrechnungen, Verzug, Kostensteigerungen/ Einsparungen etc.) können beim zuständigen Sachbearbeiter erfragt werden.

Als erklärende Anlagen sind beigefügt:

- **Vorläufige Ergebnisrechnung** (Muster 12 bzw. 12 a kurz u. ausführlich)
- **Vorläufige Finanzrechnung** (Muster 13 kurz u. ausführlich)
- **Vorläufige Investitionsrechnung**
- **Vorläufige Instandhaltungsrechnung** - gesonderte Maßnahmen außerhalb der KLR

Diese Anlagen stellen die Plan-Werte gem. Haushaltsplanung (Haushaltssatzung) als auch die vorläufigen Ist-Werte, einschließlich der Abweichungen pro Produktkonto, dar.

Die Ist-Werte beziehen sich auf die vorläufigen Werte aus der Jahresrechnung mit Stand per 21.05.2026.

Die Verwaltung empfiehlt der Stadtvertretung, der Stadt Lissan, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	<input type="checkbox"/> Ertrag /	<input type="checkbox"/> Aufwand
	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/> Einzahlung /	<input type="checkbox"/> Auszahlung
Betrag im Jahr 2026:		Produkt. Konto	
Betrag im Jahr 2027:			
Betrag im Jahr 2028:			
Betrag im Jahr 2029			

Verfasser: Oswald, Claudia

Sachbearbeiter: **Oswald, Claudia** (Kämmerei), 08.05.2026

Tel.: 03836/ 251-136, eMail: claudia.oswald@wolgast.de

Anlagen:

Muster zur Berichtspflicht

- ➔ Ergebnisrechnung/ Muster 12 bzw. 12 a – Stadt Lissan - per 21.05.2026 (kurz u. ausführlich)
- ➔ Finanzrechnung/ Muster 13 – Stadt Lissan - per 21.05.2026 (kurz u. ausführlich)
- ➔ Investitionsrechnung – Stadt Lissan - per 21.05.2026
- ➔ Instandhaltungsrechnung – Stadt Lissan – per 21.05.2026

Unterschrift